

**231. Bau- und Niveaulinien.** A. Mit Eingabe vom 11. Dezember 1935 ersucht die Bausektion I des Stadtrates Zürich unter Vorlage der bezüglichen Pläne um die Genehmigung der vom Gemeinderat mit Beschluß vom 12. Juni 1935 angeordneten Aufhebung der Bau- und Niveaulinien des Hinterhagenweges zwischen Frohalpstraße und Sihltalbahn, der Butzenstraße zwischen projektierter Randstraße und Frohalp-/Drosselstraße und der Kühgasse zwischen projektierter Butzen- und Frohalpstraße, sowie um die Gutheißung der vom Gemeinderat mit demselben Beschluß festgesetzten neuen Bau- und Niveaulinien der Straße A zwischen Allmend- und Frohalpstraße mit 18 m Baulinienabstand, der Frohalpstraße zwischen projektierter Straße A und Hinterhagenweg mit 20 m Baulinienabstand und der Butzenstraße zwischen Frohalp- und projektierter Randstraße mit 18 m Baulinienabstand. Aus einem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 15. November 1935 geht hervor, daß gegen den erwähnten Beschluß des Gemeinderates vom 12. Juni 1935, der im städtischen und im kantonalen Amtsblatt vom 19. Juli 1935 veröffentlicht wurde, keine Rekurse mehr anhängig sind.

B. Die vorgesehenen Aufhebungen, Abänderungen und Neufestsetzungen von Bau- und Niveaulinien stellen eine Revision des Bebauungsplanes über das Gebiet Möösli und Butzen zwischen Entlisberg und Allmend dar. Der Weisung des Stadtrates an den Gemeinderat vom 6. April 1935 ist zu entnehmen, daß der projektierte Hinterhagenweg zwischen Frohalpstraße und Sihltalbahn wegen der Vergrößerung des Friedhofes Manegg aufgehoben werden müsse. Es sei nur die westliche Baulinie dieser Straße längs der bebauten Liegenschaften zwischen Hinterhagenweg und Sihltalbahn zu belassen. Der Wegfall des Hinterhagenweges erfordere die Festlegung einer neuen Verbindungs- und Anschließungsstraße von der Allmend- zur Frohalpstraße. Diesem Zweck solle die vorläufig mit A bezeichnete Straße gerecht werden. Die projektierte Butzenstraße zwischen der projektierten Randstraße und der Kreuzung Frohalp-Drosselstraße und die projektierte Kühgasse zwischen der projektierten Butzenstraße und der Frohalpstraße würden das Gelände ungünstig durchqueren, deshalb die Landerschließung verteuern und seien für den allgemeinen Verkehr nicht notwendig. Es sei zweckmäßiger, den Verkehr zwischen Wollishofen und Leimbach über den Schnittpunkt der Frohalpstraße mit der bestehenden Butzenstraße zu führen und das Gebiet zwischen Frohalp-, Butzen-, projektierter

Randstraße und Friedhof Manegg, soweit notwendig, im Quartierplanverfahren aufzuteilen. Die Bau- und Niveaulinien der projektierten Butzenstraße und der Kühgasse zwischen projektierte Butzen- und Frohalpstraße seien daher aufzuheben. Die neuen Baulinien der Butzenstraße würden der bestehenden Butzenstraße entlang gezogen und in Übereinstimmung mit der unteren, unverändert bleibenden Strecke einen Baulinienabstand von 18 m erhalten. Durch Waldgebiet und der Sihltalbahn entlang seien die Baulinien ideale.

Den Erwägungen des Stadtrates Zürich läßt sich beipflichten. Den vorgenommenen Aufhebungen, Abänderungen und Neufestsetzungen von Bau- und Niveaulinien kann daher zugestimmt werden. Immerhin ist festzustellen, daß die Anordnung größerer Baulinienabstände, insbesondere bezüglich der Straße A, zu begrüßen gewesen wäre. Im Hinblick darauf aber, daß den fraglichen Straßen ohne Zweifel keine große Verkehrsbedeutung zukommen wird, kann von einer Rückweisung der Vorlagen ausnahmsweise abgesehen werden.

Durch die Aufhebung des projektierten Hinterhagenweges wird das Teilgebiet des genehmigten Quartierplanes Nr. 249 zwischen Frohalp-, Rainstraße und Hinterhagenweg in Mitleidenschaft gezogen. Der Stadtrat hat dies in Berücksichtigung gezogen und die Abänderung des Quartierplanes in Aussicht gestellt.

Zu den Niveaulinien ist nichts zu bemerken.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die vom Gemeinderat der Stadt Zürich mit Beschluß vom 12. Juni 1935 vorgenommene Aufhebung der Bau- und Niveaulinien des Hinterhagenweges zwischen Frohalpstraße und Sihltalbahn, der Butzenstraße zwischen projektierte Randstraße und Frohalp-/Drosselstraße und der Kühgasse zwischen projektierte Butzen- und Frohalpstraße und die mit demselben Beschluß vom Gemeinderat neu festgesetzten Bau- und Niveaulinien der Straße A zwischen Allmend- und Frohalpstraße mit 18 m Baulinienabstand, der Frohalpstraße zwischen projektierte Straße A und Hinterhagenweg mit 20 m Baulinienabstand und der Butzenstraße zwischen Frohalp- und projektierte Randstraße mit 18 m Baulinienabstand werden nach den Vorlagen der Bausektion I des Stadtrates Zürich vom 11. Dezember 1935 genehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, vorstehende Genehmigung gemäß § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu geben und die infolge der Aufhebung des Hinterhagenweges notwendige Abänderung des Quartierplanes Nr. 249 zwischen Frohalp-, Rainstraße und Hinterhagenweg beförderlich vorzunehmen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Zustellung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.